

# RS Vwgh 2020/2/3 Ra 2019/02/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.2020

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E05205000

E3R E07204020

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

EURallg

VStG §44a Z1

VwGVG 2014 §38

32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art4 litc

## Rechtssatz

In Art. 4 lit. c der VO (EG) Nr. 561/2006 wird definiert, dass als "Fahrer" unter anderem jede Person zu verstehen ist, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt. Der Begriff des "Fahrers" im Sinne dieser Bestimmung umfasst damit auch den "Lenker". Wenn dem "Fahrer" eines LKWs die mangelnde Einhaltung der Ruhe- und Lenkzeiten angelastet wird, wird auf in der Person des Täters gelegene Merkmale und damit auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten abgestellt (vgl. VwGH 19.11.2018, Ra 2017/02/0248).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019020212.L02

## Im RIS seit

02.03.2020

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)